

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 58/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

1. Zahl G [REDACTED],
[REDACTED] L [REDACTED] Road, G [REDACTED], [REDACTED],
2. Reima G [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED] L [REDACTED] Road, G [REDACTED], [REDACTED],
3. Steve G [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] Road, [REDACTED] G [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Ionn, Henkel, Fuchs und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Kläger vorläufig unwichtige Angaben über ihr Verfolgungsgeschehen gemacht haben. Unter diesen Umständen tragen die Ermessenserwägungen des Beklagten im Bescheid vom 10. November 1966, der den Klägern innerhalb der Frist des § 203 Abs. 2 ZPO bekanntgemacht worden war, den Widerruf und die Rückforderung der gewährten Entschädigungsleistungen (§§ 201, 204 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 211 Abs. 1 ZPO).

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1967, 500) die wiederholte Vernehmung zweier Zeugen zu ihren in eidesstattlichen Ver-

- 3 -

sicherungen gemachten Angaben abgelehnt. An den Grundsätzen der Entscheidung Rnw 1967, 500 hält der Senat gegenüber den Angriffen der Beschwerde fest.

Der von den Klägern vorgelegten erst im Jahre 1973 von einer polnischen Behörde ausrichteten Geburtsurkunde kommt nach § 418 Abs. 3 ZPO – nicht Abs. 1, wie die Beschwerde meint – keine Beweiskraft im Sinne dieser Vorschriften zu (vgl. §§ 60, 66 PStG), da es ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen über die Anerkennung polnischer öffentlicher Urkunden nicht gibt. Im übrigen hält der Tatrichter die Angaben der polnischen Geburtsurkunde für widerlegt. Der Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage durch den Bundesgerichtshof bedarf es nicht.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)